

Vereinssatzung des Betreibervereins Pro Mirke e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr.1 *Der Verein führt den Namen "Betreiberverein Pro Mirke" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Registernummer VR 30116 eingetragen.*
- Nr. 2 *Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.*
- Nr. 3 *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- Nr. 4 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 *Zweck des Vereins gem. §52 Abs.2 AO ist der Erhalt, die Entwicklung und der Betrieb des Freibads Mirke sowie Bildung eines Stadtteiltreffs für Bewegung und Begegnung und dient der*

- a) Förderung öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports für Kinder, Jugendliche und Senioren sowie Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und Integration
- b) Förderung der Heimat- und Landschaftspflege
- c) Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Betrieb, Sanierung und Weiterentwicklung der gesamten Freibadanlage inkl. des Veranstaltungshauses
- b) vielfältige sportliche Bewegungsangebote zur Förderung und Unterstützung der Gesundheit, sozialen Integration und Persönlichkeitsentwicklung
- c) Durchführung von Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen in der historischen Freibadanlage und im urbanen Grün
- d) Ausbau des Lernortes Mirke durch vielfältige Angebote in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Sport, Kultur und Kunst
- e) Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und interkulturellen Veranstaltungen, die den Vereinszweck verwirklichen

- Nr.2 *Zum Erreichen der vorgenannten Vereinszwecke sind Kooperationen mit steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts einzugehen und werden ideell sowie finanziell durch z. B. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Infrastruktur oder Materialien gefördert.*

- Nr. 3 *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

- Nr. 4 *Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt unter der Beachtung ökologischer und sozialer Kriterien zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Quartiers- und Stadtentwicklung.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 2 Die Mittel des Vereins, insbesondere auch die Einnahmen aus dem Zweckbetriebes und eigener betrieblicher Tätigkeit, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Nr. 3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Nr. 2 Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden nicht erhoben.
- Nr. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- Nr. 4 Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- Nr. 5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- Nr. 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Einnahmen, Vereinsvermögen, Haftung

- Nr.1 Die Einnahmen des Vereins werden durch Spenden, Vermögensverwaltung, Zweck- und Wirtschaftsbetrieb erzielt.
- Nr. 2 Das Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins gem. §2.
- Nr. 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets.
- Nr. 4 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch Benutzung des Freibades und der Anlagen oder durch Anordnung durch Vereinsorgane entstehen oder entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

- Nr. 5 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.
- Nr. 6 Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzudecken.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
 - f) Festlegung von Eintrittsgeldern und Preisen
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - h) Genehmigung von Öffnungszeiten und Belegungsplänen
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend. Stimmrecht haben anwesende Vereinsmitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.

- Nr. 2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Bekanntmachung erfolgt per eMail oder bei Vorliegen einer entsprechenden Adresse postalisch.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
- Nr. 3 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in).
- Nr. 4 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Nr. 1 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

Nr. 2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die vier Vorstandsmitglieder. Jeder dieser vier Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Nr.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Nr. 4 Die Vorstandsschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 5 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Nr. 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Nr. 7 Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Vereinsgeschäfte gemäß der Satzung. Ihm obliegt die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere die Betriebsführung des Freibades inkl. sämtlicher zugehöriger Gebäude und Einrichtungen wie Gastronomie und Kiosk sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die gesetzliche Vertretung des Vereins in Rechts- und Verwaltungsgeschäften
- d) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind
- e) Der Vorstand legt alljährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres, eine Übersicht über das Vereinsvermögen sowie über die Aufwendungen und Erträge des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluss) vor.
- f) Der Vorstand stellt jährlich, spätestens bis zur Mitgliederversammlung, einen Haushaltsplan über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres auf (Haushaltsvoranschlag)
- g) Erstellung einer Beitrags- und Nutzungsordnung für die Nutzung des Freibades und seiner Einrichtungen
- h) Belegungspläne und Sonderveranstaltungen

§ 9 Beitrags- und Nutzungsordnung

- Nr. 1 Der Vorstand erlässt eine Beitrags- und Nutzungsordnung.
- Nr. 2 Für die Nutzung des Freibades und seiner Einrichtungen erhebt der Verein auf privatrechtlicher Basis Benutzungsentgelte. Diese werden in einer vom Vorstand zu erlassenen Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
- Nr. 3 Alle Mittel, Beiträge, Spenden und Sachzuwendungen die der Betreiberverein erwirbt, sind zur Förderung und Unterhaltung des Freibades Mirke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Kassenprüfer

- Nr. 1 Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer(innen) durchzuführen.
- Nr. 2 Die Prüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- Nr. 3 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 11 Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

- Nr. 1 Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen ihren Sprecher selbst. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- Nr. 2 Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit.
Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.2018 wird als Empfänger der Mittel der Feuerlöscher – Förderverein Alte Feuerwache e.V. in Wuppertal-Elberfeld (VR 4240) festgelegt, *der das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 14 Liquidation

Soweit die Mitgliederversammlung nichts andere bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§15 Inkrafttreten der Satzung

- Nr. 1 Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ...14.4.2011... beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
Nr. 2 Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- Nr. 1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten.
Nr. 2 Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.